

Richtlinie

für die investive Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Einrichtungen
in der Stadt Eisenberg

Inhalt

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
Gegenstand der Förderung
Zuwendungsempfänger
Zuwendungsvoraussetzungen
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
Sonstige Zuwendungsbestimmungen
Verfahren
Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stadt Eisenberg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 1, 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV), in Anlehnung an §§ 23, 44 und 44 a der Landeshaushaltsordnung (LHO), Zuwendungen für die investive Förderung kultureller, sportlicher und sozialer Einrichtungen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung wird auf Beschluss des Stadtrates, eines Ausschusses oder nach Entscheidung der Stadtverwaltung Eisenberg durch pflichtgemäßes Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel laut Haushaltsplan gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung richtet sich nach den Vorschriften über die Projektführung (VV Nr. 21 zu § 23 LHO).
- 2.2 Soziale Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind:
 - Kindertagesstätten,
 - Mehrzwecksporthallen und -plätze,
 - Einrichtungen für Frauen, Kinder, Jugendliche, Behinderte und Rentner.
 - Tierheime
- 2.3 zuwendungsfähig sind Ausgaben für:
 - den Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie Sanierung von Gebäuden und Plätzen
 - den Erwerb von Gebäuden
 - die Erstausrüstung für neugeschaffene Einrichtungen
 - die Ergänzungsausstattung für Einrichtungen

2.4 Gemäß der Verwaltungsvorschriften zum geltenden Haushaltsrecht können Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

2.5 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- den Wert des Baugrundstückes (KG 1.1 DIN 276)
- die Erschließungskosten (KG 2 - DIN 276)
- nicht maßnahmenbedingte Instandhaltung (Pflege, Wartung, allgemeine Bauunterhaltung)

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für die ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.

3.2 Zuwendungsempfänger können sein:

- der Landkreis, Saale-Holzland,
- nichtkommunale, gemeinnützige Träger von Einrichtungen in der Stadt Eisenberg

3.3 Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Baumaßnahmen muss der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes oder Inhaber eines dringlich gesicherten Nutzungsrechtes sein bzw. im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages, z. B. Miet- oder Pachtvertrag, sein.

4.2 Die Förderung ist abhängig von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers.

4.3 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Stadt Eisenberg oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch eine technische Prüfung anhand der Ausführungsunterlagen für Bau- und Sanierungsvorhaben.
- 6.2 Die Zuwendungsempfänger haben unverzüglich nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung der Stadt Eisenberg beleghaft nachzuweisen.

7. Verfahren

- 7.1 Ein geplantes Vorhaben ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei der Stadt Eisenberg einzureichen, wenn das Vorhaben in die Anmelde-Liste für das folgende Jahr aufgenommen werden soll.
- 7.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Antrag, formlos
 - Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme
 - Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug (Steuerakte) bzw. Pachtvertrag
 - Bauzeitplan
 - Kostenvoranschlag nach DIN 276
 - Finanzierungsplan mit Angabe der Eigenmittel, Fremdfinanzierungsmittel, Eigenleistungen
 - Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes (bei Vereinen)
 - Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Erklärung, dass mit der Zuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- 7.3 Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen wird die Bewilligung durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides erklärt. Mit der Baumaßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides oder nach Erteilung des "vorzeitigen Baubeginns" begonnen werden.
- 7.4 Die Auszahlung der gewährten Zuwendung darf nicht vor dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitpunkt abgefordert werden. Vor jeder Auszahlung sind die Mittel schriftlich abzufordern.
- 7.5 Der Stadt Eisenberg ist ein Verwendungsnachweis bis zum 31. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Eisenberg, den 09.01.2001

gez. Lippert
Bürgermeister

Anlage 1 zu Ziff. 7: Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Eisenberg

Die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sind Nebenbestimmungen i. S. von § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Thüringen.

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 1.2 Der vorgelegte Finanzierungsplan ist in Einnahmen und Ausgaben verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparung bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden kann.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der Planung und den technischen Vorschriften entsprechen, die der Bewilligung zugrunde liegen.
- 1.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt, dass die Haushaltssatzung des jeweiligen Haushaltsjahres in Kraft getreten sein muss.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung. Die Ermäßigung der Zuwendung erfolgt im Verhältnis von Förderung zum Gesamtbetrag bei der Ermäßigung den Gesamtausgaben.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszweckes sind zu beachten:

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

Die Regelungen sind auf Zuwendungen bis zu 20.000,00 DM nicht anzuwenden.

4. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Eisenberg unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- 4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält;
- 4.2 sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt;
- 4.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;

- 4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beiträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können;
- 4.5 ein Konkurs- oder ein Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, bis zum 31. März des Folgejahres, der Stadt Eisenberg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die bis dahin erhaltenen Beträge, nach Jahren getrennt, ein Zwischennachweis zu führen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt nach der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.4 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und Verträge über die Vergabe von Aufträgen in Kopie vorzulegen.
- 5.5 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.
- 5.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren - sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 6.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG für das Land Thüringen), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung)
- die Zuwendung durch unrichtige oder vollständige Angaben erwirkt worden ist
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig

vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

6.2 Der Erstattungsanspruch ist mit einem Zinssatz von 6 v. H. pro Jahr zu verzinsen.